



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Dezember 2025
(OR. en)

15795/25

ECOFIN 1586

UEM 579

FIN 1436

ECB

EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

15795/25

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Polen am 3. Mai 2022 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 17. Juni 2022 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 16. Juli 2024⁴ und 20. Juni 2025⁵ geändert.
- (2) Am 26. September 2025 ersuchte Polen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte Polen einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Polen aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 80 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 9728/22 und ST 9728/22 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15835/23 REV 1 und ST 15835/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 11805/24 und ST 11805/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 9590/25 und ST 9590/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Gemäß den Ausführungen Polens sind zwei Maßnahmen aufgrund der inflationsbedingt höheren Kosten nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen B1.1.2 (Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern) und G1.2.3 (Ausbau von Übertragungsnetzen und intelligente Strominfrastruktur, einschließlich eines erweiterten Teils). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Wie Polen erläuterte, sind 13 Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen A1.4.1 (Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette), A2.5.1 (Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung), B1.1.1 (Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen), B1.1.5 (Verbesserung der Energieeffizienz von Mehrparteienwohngebäuden), B2.1.1 (Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport), B3.3.1 (Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten), C2.1.2 (Angleichung der Ausstattung von Schulen mit portablen Multimediasystemen – Investitionen zur Erfüllung von Mindestausrüstungsstandards), C2.1.3 (E-Kompetenzen), D2.1.1 (Investitionen zur Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen im Zusammenhang mit der Anhebung der Zulassungsgrenzen für medizinische Studiengänge), E2.2.2 (Digitalisierung des Verkehrs), E3.1.1 (Fazilität zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft), G3.1.4 (Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)) und G3.1.5 (Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Polen hat erläutert, dass 13 Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen durch Beschaffungsprobleme, Projektverzögerungen und langwierige Gesetzgebungsverfahren nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen A1.1 (Reform des haushaltspolitischen Rahmens), A1.3.1 (Umsetzung der Raumordnungsreform), A2.3.1 (Ausbau und Ausstattung von Kompetenzzentren (spezialisierte Ausbildungszentren, Unterstützungseinrichtungen für die Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Verwaltungsinfrastruktur für die unbemannte Fahrzeugindustrie als Innovationsökosystem), A2.6 (Reform – Ausbau des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, Produkten, Analyseinstrumenten und Dienstleistungen, die Satellitendaten nutzen, sowie der entsprechenden Infrastruktur), A2.6.1 (Investition – Ausbau des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, Produkten, Analyseinstrumenten und Dienstleistungen, die Satellitendaten nutzen, sowie der entsprechenden Infrastruktur), A3.1 (Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: Verbesserung der Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts), A4.1.1 (Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen), A4.2.1 (Unterstützung von Betreuungseinrichtungen für Kinder bis drei Jahren (Kinderkrippen, Mikrokrippen) im Rahmen des Programms „Maluch+“), B3.5.1 (Investitionen in energieeffizienten Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen), C1.1.1 (Beseitigung von weißen Flecken ohne Zugang zu Hochgeschwindigkeitsinternet), C2.2.1 (Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems), C3.1.1 (Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsbehörden) und G3.3.1 (Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Gemäß den Ausführungen Polens wurden 13 Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt, damit die ursprünglichen Ziele erreicht werden. Dies betrifft die Maßnahmen A2.2.1 (Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und -innovationen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft), A2.4.1 (Investitionen in den Ausbau von Forschungskapazitäten), B1.1.4 (Stärkung der Energieeffizienz lokaler Einrichtungen für soziale Aktivitäten), B2.2.3 (Bau einer Offshore-Terminal-Infrastruktur), B2.3 (Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks), B3.2.1 (Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer degraderter Flächen und der Ostsee), B3.4.1 (Investitionen in einen ökologischen Wandel in Städten), E1.1 (Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel), E1.1.2 (Emissionsfreie und emissionsarme öffentliche Verkehrsmittel (Busse)), E2.1.3 (Intermodale Projekte), G1.1.4 (Unterstützung der Einrichtungen, die Reformen und Investitionen im Rahmen von REPowerEU durchführen), G1.2.4 (Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen, die überwiegend ländliche Gebiete versorgen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen) und G3.1.1 (Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energien). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung dieser Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 entsprechend geändert werden.

- (8) Polen hat erläutert, dass 33 Maßnahmen geändert wurden, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die Maßnahmen A1.2.1 (Investitionen von Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung von Tätigkeiten), A1.4 (Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor), A2.1.1 (Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen), A2.7.1 (Sicherheits- und Verteidigungsfonds), A3.1.1 (Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen), A4.1 (Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen), A4.3.1 (Investitionsförderprogramme, die insbesondere die Entwicklung von Aktivitäten, eine stärkere Beteiligung an der Erbringung sozialer Dienstleistungen und eine qualitative Verbesserung der Wiedereingliederungsangebote sozialwirtschaftlicher Einrichtungen ermöglichen), A4.6 (Steigerung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch den Ausbau der Langzeitpflege), A4.7 (Begrenzung der Arbeitsmarktsegmentierung), B1.1.3 (Energetische Sanierung von Bildungseinrichtungen), B3.2 (Förderung der Wiederherstellung der Umwelt sowie des Schutzes vor gefährlichen Stoffen), C2.1 (Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft), C3.1 (Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsbehörden), C4.1.1 (Unterstützung eines fortschrittlichen digitalen Wandels), D1.1 (Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste), D1.1.1 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister),

D1.1.2 (Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste), D2.1 (Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals), D3.1.1 (Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften), D4.1.1 (Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene), E1.2 (Erhöhung des Anteils emissionsfreier und emissionsarmer Verkehrsmittel, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt), E1.2.1 (Emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)), E2.1.1 (Eisenbahnstrecken), E2.1.2 (Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs), E2.2.1 (Investitionen in die Verkehrssicherheit), G1.1.1 (Förderung der Entwicklung lokaler Energiegemeinschaften), G1.2.1 (Regulatorische Lösungen für eine beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze), G1.2.2 (Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energien in die Stromnetze), G1.3.1 (Förderung eines nachhaltigen Verkehrs), G1.3.2 (Emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)), G3.2.1 (Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit), G3.1.2 (Kompetenzen für den ökologischen Wandel) und G3.1.3 (Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen im Heizbetrieb). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Maßnahme G1.3.1 zu streichen und die anderen 32 Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Polen beantragt, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und fünf Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen A5.1 (Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“), A6.1 (Freiwilliger Beitrag zum EU-Programm für sichere Konnektivität „IRIS“²), B3.1.1 (Investitionen in Abwasserbehandlungssysteme und die Wasserversorgung in ländlichen Gebieten), C2.1.1 (Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Behörden und Wirtschaftsbranchen), G1.1.2 (Anlagen für erneuerbare Energien, die von Energiegemeinschaften betrieben werden) und G1.1.3 (Energiespeichersysteme (nicht rückzahlbare Unterstützung)). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, fünf Maßnahmen, und zwar A5.1, B3.1.1, C2.1.1, G1.1.2 und G1.1.3, verstärkt umzusetzen und eine neue Maßnahme, und zwar A6.1, hinzuzufügen.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen

- (10) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Polen vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (12) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im geänderten RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (13) Bei dem geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anhand der Methode aus der Kommissionsbekanntmachung „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“⁷ bewertet. Dabei wird jede geänderte Maßnahme systematisch in zwei Stufen bewertet. Bei dieser Bewertung wurde festgestellt, dass bei allen geänderten Maßnahmen sowie der neuen Maßnahme kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert dieser Maßnahme verankert. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme im geänderten RRP eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nach sich zieht.

⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

⁷ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (14) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40,26 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 68,29 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241).
- (15) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum ökologischen Wandel bei. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zur vorherigen Bewertung von 41,39 % auf 40,26 % zurückgegangen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (16) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,92 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP weiterhin mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (17) Wennleich Polen seinen Nationalen Energie- und Klimaplan nicht gemäß Artikel 14 der Verordnung 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt hat, steht der geänderte RRP weiterhin mit den im Dezember 2019 im Nationalen Energie- und Klimaplan für die Jahre 2021-2030 bereitgestellten Informationen in Einklang. Die Änderung des geänderten RRP wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf die Klimawende aus. Trotz der Änderungen trägt der geänderte RRP mit Maßnahmen in den Bereichen Erzeugung und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz, Dekarbonisierung von Gebäuden und emissionsfreier Verkehr weiterhin erheblich zum Klimaschutz bei.
- (18) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei. Der Beitrag des geänderten RRP zum digitalen Wandel ist im Vergleich zur vorherigen Bewertung von 20,39 % auf 20,92 % gestiegen.

Kosten

- (19) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

⁸ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

- (20) Polen hat für alle Arten von kostenverursachenden Maßnahmen seines geänderten RRP Kostenschätzungen vorgelegt. Die Methodik und die Annahmen, die den Kostenschätzungen zugrunde liegen, sind insgesamt klar und nachvollziehbar und beruhen häufig auf früheren aus Kohäsionsmitteln finanzierten Projekten. In einigen Fällen liegen nur begrenzte Einzelheiten zur Methodik und zu den Grundannahmen der Kostenschätzungen vor, was eine uneingeschränkt positive Bewertung der Kostenschätzungen verhindert. Für die meisten Maßnahmen hat Polen außerdem detaillierte Belege vorgelegt, um die Begründung und Nachweise im Zusammenhang mit den Kostenschätzungen zu untermauern. Polen hat ausreichende Auskünfte und Zusicherungen dahingehend abgegeben, dass die Kosten seines geänderten RRP nicht durch andere Unionsmittel gedeckt werden. Die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (21) Aus Sicht der Kommission haben die von Polen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 enthaltene positive Bewertung des geänderten RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

(22) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ hat Polen diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung zuerkannt wurde. Polen war jedoch der Auffassung, dass keins dieser Projekte in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Zeit für die Fertigstellung solcher Projekte vor Ablauf der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht ausreichen würde.

Positive Bewertung

(23) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der geänderte RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

⁹ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Finanzialer Beitrag

- (24) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Polens werden auf 54 718 157 234 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Polen maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Polen für den geänderten RRP zugewiesen wird, 25 276 853 716 EUR betragen. Daher bleibt der Polen zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Darlehen

- (25) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Polen mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 34 541 303 518 EUR erhalten. Infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Maßnahmen B3.5.1 (Investitionen in energieeffizienten Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen), E3.1.1 (Fazilität zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft), G3.1.4 (Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)), G3.1.5 (Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)) und G3.2.1 (Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit) nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Polen nicht beantragt, die frei gewordenen Darlehensmittel zu nutzen, um neue Maßnahmen zu unterstützen oder den Umsetzungsgrad bestehender Maßnahmen des geänderten RRP zu erhöhen. Der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP ist niedriger als die Summe des für Polen bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Polen mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Polen in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 29 441 303 518 EUR herabgesetzt werden.
- (26) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vollständig ersetzt werden.

(27) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Polens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union gewährt Polen ein Darlehen in Höhe von maximal 29 441 303 518 EUR.“;

2. der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin